

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Stenographischer Dienst

# **N i e d e r s c h r i f t**

## **Wirtschaftsausschuss**

51. Sitzung

am Mittwoch, dem 29. Januar 2003, 9:00 Uhr  
im Sitzungszimmer 142 des Landtages

**Anwesende Abgeordnete**

Roswitha Strauß (CDU)

Vorsitzende

Klaus-Dieter Müller (SPD)

Hermann Benker (SPD)

Birgit Herdejürgen (SPD)

Wilhelm-Karl Malerius (SPD)

i. V. von Thomas Rother

Bernd Schröder (SPD)

Uwe Eichelberg (CDU)

Dr. Johann Wadephul (CDU)

Manfred Ritzek (CDU)

i. V. von Brita Schmitz-Hübsch

Christel Aschmoneit-Lücke (FDP)

Karl-Martin Hentschel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

**Weitere Abgeordnete**

Lars Harms (SSW)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

<b>Tagesordnung:</b>	<b>Seite</b>
<b>1. Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Mittelstandes (Mittelstandsförderungs- und Vergabegesetz MFG)</b>	<b>4</b>
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU Drucksache 15/2056 (neu) - 2. Fassung -	
<b>2. Entwurf eines Gesetzes zur Einrichtung eines Registers über unzuverlässige Unternehmen</b>	<b>8</b>
Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 15/2149	

Die Vorsitzende, Abg. Strauß, eröffnet die Sitzung um 10:03 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Mittelstandes (Mittelstandsförderungs- und Vergabegesetz MFG)**

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU  
Drucksache 15/2056 (neu) - 2. Fassung -

hierzu: Umdrucke 15/2823, 15/2847

(überwiesen am 10. Oktober 2002)

Im Rahmen des ersten Teils der Anhörung gibt der Wirtschaftsausschuss zunächst dem Vertreter der Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in Schleswig-Holstein Gelegenheit zur Stellungnahme. Herr Bock referiert die dem Ausschuss mit Umdruck 15/2951 vorliegenden Schwerpunkte der Stellungnahme.

Sodann trägt Herr Richter die Position des Wirtschaftsverbandes Handwerk Schleswig-Holstein e. V. zu dem Gesetzentwurf vor. In Ergänzung der dem Ausschuss mit Umdruck 15/2948 vorliegenden Stellungnahme führt er zu § 16 aus, da die vorgeschlagene Reduzierung des so genannten Schwellenwertes auf 10.000 Euro bzw. 2.500 Euro einen erheblichen Verwaltungsaufwand zur Folge hätte, rege er an, insoweit stichprobenweise Prüfungen vorzusehen.

Im Anschluss daran nimmt Herr Katschke für die Arbeitsgemeinschaft der schleswig-holsteinischen Handwerkskammern zu dem Gesetzentwurf Stellung. Die Schwerpunkte der Ausführungen von Herrn Katschke liegen dem Ausschuss mit Umdruck 15/2949 vor.

Schließlich erläutert Herr Bracker die Position des Landesverbandes der freien Berufe in Schleswig-Holstein zu dem Gesetzentwurf (s. Umdruck 15/2935).

In der Diskussion zu den Stellungnahmen geht Abg. Benker auf den Vorschlag ein, die Regelung des § 8 nicht auf Existenzgründungen und Betriebsübernahmen zu beschränken. Auf eine Frage des Abgeordneten antwortet Herr Richter, eine Dauerförderung lasse sich dadurch ver-

hindern, dass eine geförderte betriebliche Beratung maximal alle drei oder fünf Jahre gewährt werde.

Herr Katschke bemerkt, in Bezug auf die betrieblichen Hilfen sei es sicherlich notwendig, ein eingrenzendes Kriterium - drohende Insolvenz oder Ähnliches - zu finden. Eine Beratung allerdings sollte nicht erst bei drohender Insolvenz gefördert werden; denn bei der Beratung gehe es auch darum, durch die rechtzeitige Neuausrichtung eines Betriebes die Situation einer drohenden Insolvenz gar nicht erst entstehen zu lassen.

Herr Bracker meint, da es in der Praxis eine Vielzahl von Situationen gebe, in denen eine Beratung von Betrieben erforderlich sei, sollten die näheren Einzelheiten der Förderung nicht im Gesetz, sondern beispielsweise in Förderrichtlinien geregelt werden.

Herr Bock macht darauf aufmerksam, dass die Regelung des § 8 bereits recht weit gefasst sei. Angesichts der nur in sehr begrenztem Umfang zur Verfügung stehenden Fördermittel sei es äußerst fraglich, ob eine Erweiterung des Verwendungszwecks der Mittel in dem von der Arbeitsgemeinschaft der schleswig-holsteinischen Handwerkskammern aufgezeigten Sinne tatsächlich sinnvoll sei. Er wolle in diesem Zusammenhang nicht verhehlen, dass das Instrument der so genannten Runden Tische ausgesprochen gut funktioniere. Im Übrigen sollte nicht jede Insolvenz per definitionem als negativ angesehen werden; denn dabei werde außer Acht gelassen, dass die Insolvenz eine Sanierungsperspektive habe. Den Ansatz, jedes Unternehmen unter allen Umständen erhalten zu wollen, halte er nicht für richtig; dadurch werde der Reinigungsprozess verhindert, der rechtlich vorgegeben und zutiefst sinnvoll sei. In Abwägung aller Umstände halte er es am ehesten für hinnehmbar, dass die begleitende Betriebsberatung nicht gefördert werde.

Herr Richter betont, sein Anliegen sei es, dass sanierungsfähige Unternehmen entsprechende finanzielle Unterstützung erhielten. Es gehe keineswegs darum, jedem von Insolvenz bedrohten Unternehmen finanzielle Hilfen zukommen zu lassen.

Auf eine Frage des Abg. Eichelberg antwortet Herr Bock, er gehe davon aus, dass die Regelung, die auf die Förderung von Existenzgründern und Betriebsübernehmern abziele, aus europarechtlicher Sicht nicht zu Problemen führe. Etwas anders dürfte sich die Situation bei einer fortlaufenden Förderung darstellen, die nicht alle Unternehmen gleichmäßig betreffe.

Zu § 5 Abs. 3 teilt Herr Bock mit, eine abschließende Antwort auf die Frage, ob diese Regelung zu Ausgrenzungsproblemen führe, bedürfe einer näheren Prüfung. In einer ersten Einschätzung gehe er davon aus, dass dies nicht der Fall sei. Nicht klar sei im Übrigen, ob sich das

Wort „vorrangig“ ausschließlich auf die Beschäftigtenzahl oder auch auf die anderen in dem Absatz aufgeführten Kriterien beziehe.

Im Rahmen des zweiten Teils der Anhörung erläutert Herr Schareck die dem Ausschuss mit Umdruck 15/2934 vorliegende Stellungnahme des Baugewerbeverbandes Schleswig-Holstein.

Im Anschluss daran legt Herr Dr. Röhl die Position des Instituts der Deutschen Wirtschaft zu dem Gesetzentwurf dar (s. Umdruck 15/2952).

Die Aussprache zu den Stellungnahmen eröffnet Abg. Eichelberg. Auf eine Frage des Abgeordneten antwortet Herr Dr. Röhl, nach seinem Kenntnisstand sei die Novelle zum Mittelstandsgesetz in Nordrhein-Westfalen noch nicht verabschiedet. Nach Ansicht des Instituts der Deutschen Wirtschaft habe der in Nordrhein-Westfalen ursprünglich vorgelegte Gesetzentwurf dem Gesichtspunkt der Entbürokratisierung nicht ausreichend Rechnung getragen.

Während sich Herr Dr. Röhl dafür ausspricht, die Entbürokratisierung als Zielsetzung in das Gesetz aufzunehmen, äußert Herr Schareck dagegen Bedenken. Zur Begründung führt er an, eine solche Zielsetzung hätte im Hinblick auf die auf Bundesebene erlassenen Verwaltungsvorschriften eher programmatischen Charakter. Darüber hinaus würde eine solche Zielvorgabe, die sich an die Verwaltung richte, die eigentliche Zielsetzung des Mittelstandsförderungsgesetzes verändern, bei der es um konkrete Maßnahmen für Unternehmen gehe. Seiner Ansicht nach wäre es sinnvoller, eine Art Controllingverfahren für geförderte Maßnahmen einzuführen. Würde eine solche Effizienzkontrolle mit entsprechenden Berichtspflichten verbunden, dann wäre eine gute Grundlage dafür vorhanden, um Maßnahmen zum Bürokratieabbau in die Wege zu leiten.

Herr Dr. Röhl erwidert, zwar halte auch er eine solche Effizienzkontrolle für wichtig. Allerdings sehe er sie nicht unbedingt als ein Mittel zum Abbau von Bürokratie an.

Herr Schareck betont, statt eine solche Zielsetzung in das Gesetz aufzunehmen, dessen Umsetzung bereits an den unterschiedlichen Gesetzgebungskompetenzen scheitern dürfte, sollte ein pragmatischer Ansatz gewählt und versucht werden, über ein entsprechendes Controlling eine Schwachstellenanalyse zu betreiben, um das umsetzen zu können, was dem Land aufgrund seiner Zuständigkeiten möglich sei. Im Übrigen sehe er eine Gefahr darin, dass der Blick nahezu ausschließlich auf Entbürokratisierungsmaßnahmen gerichtet werde mit der Folge, dass die zur Verfügung stehenden Mittel größtenteils dafür eingesetzt würden, sodass sie an anderer Stelle fehlten.

Zur Frage zunehmender Kontrollen und Restriktionen durch die EU führt Herr Dr. Röhl aus, im vorwettbewerblichen Bereich, das heißt bei der Innovations- und Forschungsförderung, gebe es insoweit keine Probleme, da die wettbewerbliche Zuständigkeit der EU erst mit der Umsetzung und Markterschließung beginne. Was kleine und mittlere Unternehmen angehe, so sei auf die Einhaltung von EU-Beihilferegeln bislang nicht sonderlich geachtet worden. Der EU-Wettbewerbskommissar habe jedoch bereits signalisiert, dass die EU-Beihilferegeln im wettbewerblichen Bereich in Zukunft auch auf kleine und mittlere Unternehmen Anwendung finden sollten. Ein Kriterium, das dann auch für kleine und mittlere Unternehmen maßgeblich wäre, sei beispielsweise die Einmaligkeit der Förderung. Wie restriktiv bei der Anwendung der Regeln auf kleine und mittlere Unternehmen tatsächlich vorgegangen werde, bleibe abzuwarten.

Herr Dr. Röhl sagt weiter, es gebe beim BDI eine Ansprechstelle, die für die Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen durch EU-Programme zuständig sei. Festzustellen sei, dass es einerseits Bestrebungen der EU gebe, kleinen und mittleren Unternehmen den Zugang zu EU-Förderprogrammen zu erleichtern. So solle es in Zukunft wohl möglich sein, Fördermittel für bereits begonnene Vorhaben zu beantragen. Andererseits seien aber die Voraussetzungen für die Förderung von Kooperationsnetzwerken in der EU verschärft worden. Künftig seien Kooperationspartner aus drei statt bisher zwei Ländern vorgeschrieben, wodurch insbesondere die Situation für kleine und mittlere Unternehmen deutlich erschwert werde.

Auf Bitte der Vorsitzenden Abg. Strauß sagt Herr Dr. Röhl zu, sich beim BDI dafür zu verwenden, dass dem Ausschuss die dort insoweit vorhandenen Unterlagen zugeleitet werden.

(Unterbrechung von 10:55 bis 12:00 Uhr)

Punkt 2 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Einrichtung eines Registers über unzuverlässige Unternehmen**

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 15/2149

hierzu: Umdrucke 15/2743, 15/2744, 15/2746, 15/2748, 15/2760, 15/2770,  
15/2772, 15/2773, 15/2797, 15/2798, 15/2802, 15/2815,  
15/2816, 15/2823, 15/2828, 15/2829, 15/2847, 15/2866

(überwiesen am 10. Oktober 2002)

Im Rahmen der Anhörung erhält zunächst Herr Dr. Schliesky von der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Schwerpunkte der Ausführungen von Herrn Dr. Schliesky liegen dem Ausschuss mit Umdruck 15/2962 vor.

Herr Seher vom Bauindustrieverband Schleswig-Holstein e. V. verzichtet unter Bezugnahme auf die Ausführungen von Herrn Dr. Schliesky auf eine Erläuterung der Position des Bauindustrieverbandes, die im Umdruck 15/2964 niedergelegt ist.

Sodann referiert Herr Rechten die Stellungnahme des Bundesverbandes der Deutschen Industrie (s. Umdruck 15/2956). - Herr Fröhlich weist darauf hin, dass die Position der Unternehmensverbände Schleswig-Holstein zu dem Gesetzentwurf im Wesentlichen in der vom BDI vorgelegten Stellungnahme wiedergegeben ist.

Für Transparency International - Deutsches Chapter e. V. - erläutert Dr. Woydt die mit Umdruck 15/2957 vorliegende Stellungnahme.

Sodann trägt Herr Dr. Weichert vom Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein im Wesentlichen Folgendes vor:

Im Gegensatz zu Herrn Dr. Schliesky sei er sehr wohl der Auffassung, dass im vorliegenden Fall eine Gesetzgebungskompetenz des Landes vorhanden sei; denn man bewege sich im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung und der Bundesgesetzgeber habe insoweit keine abschließende Regelung getroffen.



Das Grundanliegen des Gesetzentwurfs, unzuverlässige Unternehmen von der Vergabe öffentlicher Aufträge auszuschließen, werde vom ULD unterstützt. Die Regelung hinsichtlich der Informationswege könne mitgetragen werden. Zu begrüßen sei, dass versucht werde, das Problem im Rahmen eines Gesetzes und nicht auf dem Erlasswege zu regeln, wie es in Baden-Württemberg, Hessen und Nordrhein-Westfalen geschehen sei; denn es gehe um Grundrechtseingriffe, für die es einer gesetzlichen Grundlage bedürfe.

Anerkennung verdiene auch, dass versucht worden sei, eine „schlanke“ Regelung zu treffen. Den in dem vorliegenden Gesetzentwurf gewählten Ansatz halte er für besser als den Vorschlag des Bundes vom Sommer letzten Jahres; denn dieser Vorschlag habe lediglich eine Verordnungsermächtigung zum Gegenstand gehabt, während in Schleswig-Holstein durch Gesetz geregelt werden solle, wie die Daten erhoben, übermittelt und verarbeitet werden sollten. Allerdings müsse eine solche gesetzliche Regelung aus datenschutzrechtlicher Sicht hinreichend bestimmt sein. Insoweit gebe es durchaus einige Defizite.

Was die Frage einer Meldepflicht oder eines Melderechts angehe, so bestünden aus datenschutzrechtlicher Sicht keine Einwände gegen eine Meldepflicht. Eine Meldepflicht hätte zur Folge, dass die Konsistenz und Vollständigkeit des Registers verbessert würden. Dies wäre im Interesse einer Datenwahrheit und -klarheit zu begrüßen.

Eine Meldepflicht könne sich nur auf das Land Schleswig-Holstein beziehen. Stellen außerhalb des Landes könnten also nicht zur Meldung verpflichtet werden. Die Meldestelle sei aber nicht daran gehindert, Meldungen aus anderen Ländern entgegenzunehmen. Ob es in absehbarer Zeit zu einer Bundesregelung kommen werde, wolle er einmal dahingestellt sein lassen; allerdings könne einer rechtsstaatlich korrekten Landesregelung durchaus Vorbildcharakter für eine bundesweite Regelung zukommen.

Im vorliegenden Entwurf klarer geregelt werden sollte die Frage, inwieweit die Meldestelle eine obligatorische Prüfung der Meldungen vorzunehmen und dadurch auch die Verantwortung für die Inhalte der Meldungen zu übernehmen habe. Aus datenschutzrechtlicher Sicht wäre eine solche Prüfung zu begrüßen, einmal um die Einheitlichkeit bei der Speicherung zu gewährleisten, zum anderen um eine gewisse Konsistenz der Meldestelle zu erreichen. Alternativ dazu könnte geregelt werden, dass die Meldestelle nur eine Sammelstelle bzw. eine weitere Übermittlungsstelle sei. Dies hätte jedoch zur Folge, dass die Verantwortung bei der jeweils anmeldenden Stelle läge. Sofern irgendwelche Unklarheiten bestünden, müsste bei den anmeldenden Stellen nachgefragt werden. Aus technischer Sicht wäre es daher sicherlich effektiver, die Verantwortung bei der Meldestelle anzusiedeln.

Eine weitere Frage sei, ob eine Meldung automatisch zum Ausschluss führe oder ob sie nur als Entscheidungsgrundlage für die Beurteilung der Unzuverlässigkeit des Anbieters diene. Im vorliegenden Entwurf sei geregelt, dass die ausschreibende Stelle selbst entscheide. Auf Landesebene könnte sicherlich auch eine Regelung getroffen werden, die verpflichtende Ausschlussstatbestände vorsehe, wobei man sich im Interesse der Verhältnismäßigkeit der Einzelentscheidung sehr genau Gedanken darüber machen sollte, ob etwa ein Schwellenwert vorgesehen werden sollte oder ob nur bestimmte Branchen einbezogen werden sollten. In jedem Fall würde ein solches Register wesentlich zur Verbesserung der Einheitlichkeit bei der Vergabepraxis beitragen.

Darüber hinaus sollte in den Gesetzentwurf eine Regelung hinsichtlich der Abrufbefugnis oder der Abrufpflicht aufgenommen werden. Um eine größere Einheitlichkeit zu erreichen, sollte ab einem bestimmten Schwellenwert von Aufträgen eine Abrufpflicht vorgesehen werden.

Was § 2 des Gesetzentwurfs angehe, so sei es erforderlich, die Aufgaben der Meldestelle präziser zu beschreiben. Auch sollte keine Beschränkung auf die Erhebung und Übermittlung von Daten erfolgen. Gegenstand einer solchen Regelung sollten vielmehr die Datenverarbeitung insgesamt sowie der Zweck der Datenverarbeitung, nämlich der Ausschluss von öffentlichen Auftragsverfahren, sein.

Im Hinblick auf den Anlass einer Meldung sollte klargestellt werden, wann der Nachweis einer Verfehlung gegeben sei. Soweit die Regelung auf rechtskräftige Bußgeldbescheide abstelle, werde sie unterstützt. Problematisch sei die Regelung jedoch, soweit sie auf die Einstellung nach § 153 StPO abstelle; denn eine solche Einstellung könne auch gegen den Willen des Betroffenen erfolgen. In diesen Fällen müssten zusätzliche Anhörungsverfahren stattfinden. Keine Probleme mit einer Speicherung bestünden hingegen bei einer Einstellung nach § 153 a StPO, weil in diesen Fällen eine Beteiligung der Betroffenen erfolge.

Inwieweit ein Nachweis durch Geständnis oder andere unzweifelhafte Tatsachen erbracht werden könne, sei eine politische Entscheidung. An einen solchen Nachweis müssten höhere qualitative Anforderungen gestellt werden als beispielsweise eine einseitige Feststellung im Rahmen eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens.

Was die Art der Delikte angehe, so werde im Entwurf eine Reihe von Gesetzen genannt. Diese Aufzählung sei jedoch sehr unbestimmt. In dem auf Bundesebene vorliegenden Verordnungsentwurf seien präzise die einzelnen Paragraphen aufgeführt. Eine solche Verfahrensweise im Landesgesetz hätte jedoch zur Folge, dass das Gesetz bei jeder Änderung der betreffenden

Bundesgesetze geändert werden müsste. Angesichts dessen rege er an, in das Gesetz eine Erheblichkeitsschwelle und eine allgemeine Definition der Gesetze aufzunehmen.

Zu dem Datensatz nach § 4 schlage er vor, nicht nur die Daten von Unternehmern, sondern auch die von Unternehmen zu speichern. Zwar richteten sich strafrechtliche Ermittlungsverfahren oder Ordnungswidrigkeitenverfahren zumeist gegen Privatpersonen. Aber dahinter stünden in aller Regel Unternehmen, die inkriminiert werden könnten.

§ 4 Abs. 1 Nr. 6 sollte nicht auf die Verantwortlichen eines Unternehmens beschränkt werden; denn es sei durchaus denkbar, dass sich einzelne Mitarbeiter von untergeordneter Bedeutung korrupt verhielten.

Was § 4 Abs. 1 Nr. 9 betreffe, so werde, weil sich der Stand eines Ermittlungsverfahrens täglich ändern könne, wohl eine bestimmte Zäsur am Ende eines Ermittlungsverfahrens zur Grundlage für eine Speicherung gemacht werden müssen.

Die Regelung des § 4 Abs. 2 sehe vor, dass Daten nach Ablauf des Ausschlusses zu löschen seien, ohne dass jedoch definiert werde, wann der Ausschluss tatsächlich abgelaufen sei. Daher sollte eine zeitliche Befristung vorgesehen werden. In jedem Fall sollte zusätzlich eine Löschungsverpflichtung in das Gesetz aufgenommen werden, die dann entstehe, wenn die Voraussetzungen für die Speicherung nicht vorgelegen hätten oder nicht mehr vorlägen.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht - auch die EU-Datenschutzrichtlinie fordere Entsprechendes - sei die Aufnahme einer Benachrichtigungsregelung in das Gesetz zwingend. Wenn der Betroffene wisse, dass über ihn negative Daten in einem öffentlichen Register gespeichert seien, er dagegen verwaltungsrechtlich aber nicht vorgehe, dann spreche dies für die inhaltliche Richtigkeit der Speicherung.

Alles in allem sei festzustellen, dass das mit dem Gesetzentwurf verfolgte Anliegen sinnvoll sei, dass der vorliegende Gesetzentwurf allerdings verbesserungsbedürftig sei. Sofern gewünscht, sei das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz gern bereit, entsprechende Formulierungshilfe zu leisten.

Im Rahmen der Aussprache dankt Abg. Müller den Anzuhörenden zunächst für die zahlreichen konstruktiven Vorschläge, die ein nützlicher Beitrag für die ohne Zweifel erforderliche Überarbeitung des Gesetzentwurfs seien. Der Abgeordnete bemerkt, auch seine Fraktion würde es begrüßen, wenn ein entsprechender Gesetzesvorschlag auf Bundesebene vorgelegt würde. Da dies in absehbarer Zeit aber wohl nicht der Fall sein werde, halte seine Fraktion an der Schaf-

fung einer landesgesetzlichen Regelung fest. Er gehe davon aus, dass der Gesetzentwurf dem Landtag im April zur zweiten Lesung vorgelegt werden könne.

Abg. Harms möchte wissen, ob es Erfahrungen mit Regelungen gebe, durch die verhindert werde, dass ein im Register für unzuverlässige Unternehmen gespeichertes Unternehmen bewusst in den Konkurs getrieben und unter neuem Namen wieder eröffnet werde.

Herr Dr. Woydt erklärt, von entsprechenden Regelungen sei ihm nichts bekannt. In solchen Fällen dürfte sich die Nachweisführung recht schwierig gestalten.

Auf eine Frage des Abg. Eichelberg erwidert Herr Dr. Schliesky, da keine Meldepflicht aus dem Ausland heraus bestehe, stünden keine entsprechenden Informationen über ausländische Unternehmen zur Verfügung. Was Unternehmen aus dem EU-Ausland angehe, so sei jede Erschwerung bei der Auftragserrlangung, die das nationale Recht vorsehe, eine Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit. Der EuGH habe sehr deutlich zum Ausdruck gebracht, dass arbeitsmarktpolitische Gründe - Stichwort: Tariftreuegesetz, Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit - für eine Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit nicht ausreichen. Etwas anders stelle sich die Situation in Bezug auf die Korruption dar, weil insoweit die öffentliche Sicherheit angesprochen sei.

Zu der im Zusammenhang mit dem Tariftreuegesetz vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Klage führt Herr Dr. Schliesky aus, wenn sich herausstellen sollte, dass solche Bindungen als Vergabekriterien nicht zulässig seien, dann sei es natürlich außerordentlich problematisch, die vergaberechtliche Zuverlässigkeit an solche vergabefremden Kriterien zu knüpfen; denn durch die Speicherung in dem Register werde mittelbar ein Vergabeausschluss bewirkt. Bedenken gegen die im Gesetzentwurf vorgesehene zentrale Meldestelle, durch die faktisch eine Vorwegbeurteilung erfolge, habe er auch deswegen, weil nach Bundesrecht der Auftraggeber die Beurteilung der Zuverlässigkeit vorzunehmen habe.

Auf eine Frage der Vorsitzenden Abg. Strauß antwortet Herr Dr. Schliesky, der öffentliche Auftraggeber trage die Verantwortung für das Vergabeverfahren und müsse die geltenden Rechtsvorschriften beachten. Handele er fehlerhaft und erhebe ein vom Vergabeverfahren ausgeschlossenes bzw. ein im Rahmen des Vergabeverfahrens nicht zum Zuge gekommenes Unternehmen Klage, dann komme die Möglichkeit des Schadenersatzes nach § 126 GWB in Betracht. Darüber hinaus seien staatshaftungsrechtliche Fragen in Erwägung zu ziehen.

Herr Dr. Weichert meint, die Aufnahme einer Schadenersatzregelung in den vorliegenden Gesetzentwurf sei entbehrlich, da im Datenschutzgesetz subsidiär eindeutig geregelt sei, dass der

Staat im Falle einer unzulässigen Datenverarbeitung, und zwar verschuldensunabhängig, hafte. Das Gleiche gelte für Fragen der Sperrung. Da es sich um eine spezifische Problematik handle, könnte überlegt werden, eine spezifische Regelung in das Gesetz aufzunehmen.

Herr Dr. Woydt hebt hervor, dass es bei der Regressfrage nicht nur um Unternehmen gehe, die möglicherweise zu Unrecht des korrupten Verhaltens beschuldigt worden seien, sondern vor allem auch um solche Unternehmen, die aufgrund des korrupten Verhaltens eines mitbietenden Unternehmens nicht zum Zuge gekommen seien.

Auf Fragen des Abg. Benker vertritt Herr Seher die Auffassung, dass genauer definiert werden müsse, ob unter den im Gesetzentwurf verwendeten Unternehmensbegriff beispielsweise auch Niederlassungen oder Tochtergesellschaften fielen.

Aus verfassungsrechtlichen Gründen für dringend geboten halte er eine Erweiterung der Löschungstatbestände. Im Hinblick darauf, dass etwa das Fehlverhalten eines Geschäftsführers letztlich Auswirkungen auf die gesamte Belegschaft eines Unternehmens hätte, sollte erwogen werden, die Regelung dahin gehend zu ergänzen, dass eine Löschung aus dem Register etwa dann vorzunehmen sei, wenn der Betreffende entlassen worden sei, unternehmensintern Sanktionsmaßnahmen verhängt worden seien oder ein Ethikmanagement eingerichtet worden sei.

Zum korrupten Verhalten von Amtsinhabern äußert Herr Seher, das Vergabeverfahren und dessen Kontrolle sollten so transparent wie möglich gestaltet werden. Anderenfalls werde der Korruption Tür und Tor geöffnet.

Herr Dr. Schliesky meint, zur Bekämpfung der Korruption sei es wenig hilfreich, das Vergabeverfahren in der Weise zu verkomplizieren, dass der dafür zuständige öffentliche Bedienstete eine Vielzahl von Registern abzufragen habe. Stattdessen sollten das Vier-Augen-Prinzip eingeführt werden und die Kontrolle über das Verfahren sollte nach Möglichkeit nicht von dem Amt wahrgenommen werden, das das Vergabeverfahren durchführe.

Zu der Frage der Erfassung von Daten in mehreren Registern legt Herr Dr. Weichert sodann dar, aus datenschutzrechtlicher Sicht bestünden keine Bedenken gegen eine Doppel- bzw. Mehrfachspeicherung von Daten, sofern mit den verschiedenen Registern unterschiedliche Zwecke verfolgt würden. Aus diesem Grunde kollidiere die Einführung eines Registers für unzuverlässige Unternehmen auf Landesebene nicht mit den Gesetzgebungsbefugnissen des Bundes, was das Bundeszentral- bzw. Gewerbezentralregister angehe.

Unternehmen sollten in einem Register über unzuverlässige Unternehmen nur dann gespeichert werden, soweit der Tatbestand tatsächlich in dem Unternehmen vorhanden sei. Wenn etwa der Mitarbeiter, auf den sich das inkriminierte Verhalten beschränke, entlassen worden sei, dann sollte das Unternehmen aus dem Register gelöscht werden. Da sämtliche Verfahren an einer individuell definierten Person festgemacht würden, sei es möglich, die betreffenden Personen - sei es der Geschäftsführer, sei es ein untergeordneter Mitarbeiter - in ein solches Register aufzunehmen.

Herr Dr. Schliesky merkt an, die Auffassung, dass die Einrichtung eines Registers über unzuverlässige Unternehmen nicht mit den Gesetzgebungsbefugnissen des Bundes kollidiere, teile er ausdrücklich nicht; denn sowohl im vorliegenden Gesetzentwurf als auch im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen gehe es um die Zuverlässigkeit von Unternehmen. Auch das Gewerbezentralregister diene der Feststellung der Zuverlässigkeit von Unternehmen. Aus diesem Grunde sei der Zweck der Erhebung bzw. Speicherung von Daten identisch. Da der Bundesgesetzgeber mit der Einrichtung des Gewerbezentralregisters die Frage der Zuverlässigkeit, was die Kriterien sowie die Datenerhebung, -speicherung, -verarbeitung und -weitergabe angehe, abschließend geregelt habe, habe der Landesgesetzgeber allenfalls noch eine Gesetzgebungskompetenz für den Bereich unterhalb des für das Gewerbezentralregister maßgeblichen Schwellenwertes.

Die Vorsitzende, Abg. Strauß, schließt die Sitzung um 13:25 Uhr.

gez. Roswitha Strauß

Vorsitzende

gez. Manfred Neil

Geschäfts- und Protokollführer